

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 34 (1984)

Heft: 3: Frauen : zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz = Femmes : contributions à l'histoire du travail et des conditions de vie des femmes en Suisse

Artikel: Abtreibung in Basel : Hilfe unter Frauen oder lohnendes Geschäft

Autor: Ryter, Annamarie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-80934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ABTREIBUNG IN BASEL: HILFE UNTER FRAUEN ODER LOHNENDES GESCHÄFT?

VON ANNAMARIE RYTER

Am 1. März 1911 erstattete eine Hebamme Anzeige bei der Polizei in Basel gegen eine Anna W., von der das ganze Quartier in der «Breite» wisse, dass Abtreiben ihr Beruf sei. Ein Polizeimeister habe die Hebamme aufgefordert, die Sache auszubringen. Aufgrund dieses Gerüchts wurde die 40jährige Schneiderin, Frau eines Polizisten, vorgeladen. Nach anfänglichem Leugnen berichtete sie nicht ohne Stolz, sie habe in den letzten beiden Jahren über 20 Frauen mit einer Abtreibung geholfen und dank ihrer sorgfältigen Methode sei keine einzige an den Folgen gestorben. Sie selbst habe im ganzen über 500 Franken verdient – was etwa einem Jahreslohn einer Dienstmagd entsprach – und damit genug Haushaltungsgeld gehabt, um ihre Kinder und sich selbst zu ernähren.

Anna W. ist eine von rund 40 Frauen, deren Strafgerichtsakten ich näher untersucht habe¹. Ich bemühte mich, die soziale Realität der Frauen zu erfassen und ihr eigenes Verständnis von Abtreibung zu erkennen. Ich wählte Prozesse aus den Jahren vor 1919 aus, da damals im Basler Grossen Rat ein Antrag der Sozialdemokraten diskutiert wurde, die Abtreibung in den ersten drei Monaten straffrei zu erklären, sofern ein ausgebildeter Arzt den Eingriff vornehme². Der Antrag wurde in zweiter Lesung verworfen, nicht zuletzt «dank» des Einsatzes der Ärzte, der Kirche und der bürgerlichen Frauenvereine, die den Vorschlag in öffentlichen Versammlungen und mit Petitionen aufs heftigste bekämpften³. Angenommen wurde ein Gesetz, das die Höchststrafe für alle Beteiligten von fünf auf drei Jahre Gefängnis

1 Vgl. Strafgerichtsakten und Strafgerichtsrekursakten der Jahre 1906–1919 des Staatsarchivs Basel-Stadt. Die folgenden Zitate ohne Anmerkungen beziehen sich auf diese Quellen.

2 Vgl. Basler Nachrichten Nr. 238 vom 23. 5. 1919.

3 Zusammengefasst ist die Diskussion in: SUSANNA WOODTLI, *Gleichberechtigung, Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz*. Frauenfeld 1975. S. 138ff. – Sowie neu in: URSULA GAILLARD/MAHAIM ANNIK, *Retards de Règles, Attitudes devant le contrôle des naissances et l'avortement en Suisse du début du siècle aux années vingt*. Lausanne 1983. S. 159ff.

reduzierte und bei mildernden Umständen nur drei Monate Haft vorsah⁴.

Hier möchte ich mich auf zwei Aspekte beschränken: In einem ersten Teil diskutiere ich methodische Probleme, die sich aus der Analyse von Gerichtsakten, besonders aber aus der Suche nach der sozialen Realität von Frauen ergeben. Im zweiten Teil gehe ich auf die Frage ein, inwiefern es sich bei der Abtreibung um ein frauenspezifisches Tätigkeitsgebiet handelte und ob es als kommerzielle, gewinnorientierte Arbeit bezeichnet werden kann.

I.

Bei der Untersuchung von Gerichtsakten stellt sich sehr rasch die Frage nach der Repräsentativität des vorhandenen Materials. Die Dunkelziffer ist bei Abtreibungen – damals wie heute – besonders hoch. In der Zeit um 1919 wurden in Basel jährlich zwei bis drei Abtreibungen strafrechtlich verfolgt⁵. In den analysierten Fällen stammten alle angeklagten Frauen aus der Unterschicht, sowohl die Fremdbetreiberinnen, die die Abtreibung vornahmen, als auch die schwangeren Frauen, die abtreiben liessen. Sie waren Fabrikarbeiterinnen, Glätterinnen, Putzfrauen, Kellnerinnen, Dienstmädchen, Verkäuferinnen und niedere Büroangestellte. Aus Hinweisen aus den Akten und besonders aus zeitgenössischer Literatur wissen wir jedoch, dass Frauen aus allen Schichten abtreiben liessen⁶. Sie wurden kaum zur Rechenschaft gezogen, da sie genügend Geld besaßen, um zu einer Hebamme nach Genf zu reisen oder einen verschwiegene(n) Privatarzt zu bezahlen⁷. Bei der Interpretation der Akten stellt sich daher stets das Problem, dass eine Situation für alle Abtreibungen typisch sein könnte oder aber gerade für die Fälle, die vor Gericht kommen.

Die Gerichtssituation selbst beeinflusst ausserdem die Aussage der

4 Die beiden Gesetze sind zu finden in: Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung, Band I-XXIV und I-XXXIV, Basel 1913 und 1939.

5 In der öffentlichen Diskussion im Grossen Rat 1919 wurde von einem Verhältnis zwischen Gerichtsverfahren und wirklich erfolgten Abtreibungen von 1:10 bis 1:1000 gesprochen; vgl. Basler Nachrichten Nr. 238 vom 23. 5. 1919 und National-Zeitung Nr. 307 vom 4. 7. 1919. – Ein Berliner Arzt befragte Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen nach ihrer Verhütungsmethode; von 100 Frauen gaben 1913 41 zu, mindestens schon einmal abgetrieben zu haben; vgl. MAX MARCUSE, *Zur Frage der Verbreitung und Methode der willkürlichen Geburtenbeschränkung in Berliner Proletariatskreisen*. In: Sexualwissenschaft und Sexualpolitik, Bd. 9, 1913. S. 752ff.

6 Vgl. dazu HEINRICH GÄCHTER, *Meine Beichte. Aufzeichnungen aus dem Leben des Verfassers über das «Verbrechen gegen das aufkeimende Leben»* (Beseitigung der menschlichen Leibesfrucht). Herisau o. J.

7 Im untersuchten Zeitraum wurden nur zwei Ärzte wegen Abtreibung verurteilt. In den Akten finden sich aber mehrere Hinweise darauf, dass Ärzte abtrieben, sofern ihnen genug bezahlt wurde. Besonders ein Name taucht immer wieder auf, ohne dass in den Verhandlungen etwas nachgewiesen werden konnte.

Frauen entscheidend. Im Verhör versuchen Angeklagte natürlich, ihre Unschuld zu beweisen und den Richtern einen günstigen Eindruck von ihrer Person zu vermitteln⁸. Besonders dort, wo die Fragestellung der Historikerin mit jener der Richter zusammenfällt, also die Antwort das Strafmaß beeinflussen könnte, ist oft kaum zwischen Rechtfertigung und Wahrheit zu unterscheiden. Bei Zeuginnen spielt für eine angemessene Auslegung auch das Verhältnis der Befragten zu den Angeklagten eine wichtige Rolle.

Neben diesem bewusst taktischen Verhalten provoziert aber die Gerichtssituation ein Zusammenprallen verschiedener Normen, oft ohne dass dies den Anwesenden bewusst ist. Die genannten Frauen aus der Unterschicht stehen vor Gericht als juristisch ungebildete Personen den bürgerlichen Vorstellungen von Recht und Unrecht gegenüber und zugleich sind sie als Frauen mit Männern konfrontiert. Diese beiden Gegensätze überlagern sich. Das Gesetz wurde von Männern geschaffen. Es drückt wissenschaftliche Denkkategorien aus, indem es auf rationalen, biologischen und medizinischen Definitionen aufbaut. So beginnt Schwangerschaft z. B. für die bürgerlichen Richter genau mit der Befruchtung. Auf der Anklagebank sitzen Frauen, die alle schon schwanger gewesen sind und meist schon Kinder geboren haben. Sie haben Schmerzen gespürt und Blut gesehen bei der Abtreibung. Sie denken kaum in theoretischen Kategorien, sondern sprechen aus persönlicher Erfahrung mit ihrem Körper. Ihre Beurteilung des Vorgefallenen dürfte nicht mit jener der Richter übereinstimmen, sondern fühlbare Veränderungen des Körpers als Orientierung nehmen. Die Richter fragen die Frauen, was sie getan und gespürt haben, d. h. sie versuchen, das komplexe psychische und physische Geschehen in ihre Sprache zu übersetzen und auf ihre Raster einzupassen. Sie müssen aus den Erklärungen herausfinden, ob nach medizinischen und juristischen Definitionen Schwangerschaft vorhanden war und ob eine Abtreibung versucht worden und wirklich erfolgt ist. Sind Themen wie Sexualität oder eben Abtreibung in der Unterschicht auch nicht völlig tabuisiert, dürfte es verdächtigten Frauen dennoch nicht leicht fallen, gegenüber Männern, den Repräsentanten eines sie bedrohenden Gesetzes, offen über Menstruation und Schwangerschaft zu sprechen. Um so mehr müssen sie sich im Gespräch den Vorstellungen der Richter anpassen⁹. Zudem filtert der Gerichtsschreiber die Aussagen der Frauen nochmals, indem er sie in eigenen Worten zusammenfasst. Gerade die Sprache, die auf eine unterschiedliche Erlebnisart hinweisen könnte, ist nicht mehr nachvollziehbar. Die soziale Realität der Frauen vor Gericht, besonders ihre eigenen Vorstellungen, werden somit in den Akten dreifach verdeckt:

8 Vgl. RUTH LEODOLTER, *Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziolinguistischen Theorie der Verbalisierung*. Kronberg 1975, passim.

9 Leodolter hat gezeigt, dass jene Angeklagten, die viel von ihrer eigenen Person erzählen, die Fragen der Richter entscheidend beeinflussen können; vgl. ebenda.

1. Durch das Schweigen der Frauen vor Gericht.
2. Durch die Vorstellungen der Richter, die sich in der Sprache äussern, mit denen sie die Angeklagten in den Fragen konfrontieren.
3. Durch den Gerichtsschreiber, der das Gesagte in seinen Worten zusammenfasst.

Nur vereinzelt lässt sich das Selbstverständnis der Frauen erraten, dort nämlich, wo der Gerichtsschreiber Ausdrücke in Anführungszeichen notiert hat. Nicht von abtreiben ist da die Rede, sondern von «es wegmachen», «die Sache wegmachen», «das Ding wegbringen». Der Foetus ist «ein kleiner Klumpen gestocktes Blut, derselbe hing an einem Faden». Die Frauen lassen sich «gegen ihre Schwangerschaft helfen». Mehrere ähnliche Stellen legen nahe, dass die angeklagten Frauen Abtreibung in den ersten Monaten nicht als Unrecht empfanden; solange sie keine Bewegung spürten, handelte es sich um «ein Ausbleiben der Periode», nicht um Schwangerschaft. Für ein solches Verständnis spricht auch die Tatsache, dass Abtreibungen nur angezeigt wurden, wenn die Frauen an den Folgen verstorben waren, oder Konflikte zwischen den Betroffenen auftauchten. Dennoch ist nicht mit Sicherheit auszuschliessen, dass auch die hervorgehobenen Ausdrücke nur taktisch formuliert sind oder sogar Verdrängungsmechanismen eine Rolle spielen.

II.

In zwei Drittel der untersuchten Fälle wurden die Abtreibungen von Frauen aus Basel vorgenommen. Vier schwangere Frauen waren zu Hebammen nach Genf gereist, wo Abtreibung zwar auch gesetzlich verboten, aber von der Polizei weitgehend geduldet war¹⁰. Einzelnen schwangeren Frauen halfen die Ehemänner oder Liebhaber, wobei nicht klar wird, ob sie nur die Anweisungen ihrer Frauen ausführten oder den Eingriff selbst vornahmen. Nur zwei nicht direkt beteiligte Männer wurden verurteilt. Beim einen handelte es sich um einen Arzt, beim andern um einen älteren Mann, der die schwangere Frau vor der Abtreibung noch sexuell missbrauchte. Männliche Laien als Fremdadtreiber scheinen sehr selten gewesen zu sein, sofern sie nicht die Väter der erwarteten Kinder waren¹¹. Auch Karikaturen der Zeit stellen die Fremdadtreiberin als Frau dar¹².

Von den elf Baslerinnen, die 20 Abtreibungen vorgenommen hatten, zählten mit zwei Ausnahmen alle über 30 Jahre. Alle waren verheiratet und

10 Vgl. ERNST MAX FORSTER, *Über kriminellen Abort*. Zürich 1916. S. 102ff.

11 An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass männliche Ärzte vermutlich sehr häufig abtrieben.

12 Vgl. ROGER-HENRI GUERRAND, 900 000 avortements en 1914? In: *L'Histoire* Nr. 16, Oktober 1979, S. 38ff.

hatten Kinder geboren. Sie gehörten selten zur engeren Familie oder zum Freundeskreis der schwangeren Frauen. Meist handelte es sich um Nachbarinnen oder deren Bekannte. Abtreibungen wurden also nicht prinzipiell von Frauen ausgeführt, sondern nur bestimmte Frauen übernahmen diese Aufgabe, nämlich ältere und verheiratete. Die schwangeren Frauen – meist vom Lande¹³ – mochten ihr Vertrauen nicht nur wegen der mütterlichen Erscheinung zu diesen Fremdadtreiberinnen fassen. Vermutlich spielten hier auch hergebrachte ländliche Vorstellungen von der Bademutter oder der Hebamme auf dem Dorf eine Rolle¹⁴. Dass die Fremdadtreiberinnen eine gewisse soziale Sonderstellung innehatten, zeigt sich daran, dass einige von ihnen zugleich Karten schlugen und gegen Bezahlung das Schicksal voraussagten¹⁵.

Allerdings bedienten sich die Fremdadtreiberinnen in den analysierten Fällen gerade nicht volksmedizinischer Methoden. Die schwangeren Frauen selbst probierten alte Mittel: Sie tranken Safran, Absinth, Sevitee, nahmen heisse Bäder oder hoben schwere Lasten¹⁶. Erst als diese Versuche scheiterten, wandten sie sich an Fremdadtreiberinnen, die mit einem Irrigator oder einer Mutterspritze Seifenwasser in die Gebärmutter spritzten. Dies bewirkte eine Verätzung des Foetus und regte Wehen an. Die offizielle Gynäkologie hatte um 1900 Einspritzungen noch propagiert, da diese Methode meist die gewünschte Wirkung zeigte¹⁷. Ein paar Jahre später gingen die Ärzte jedoch zu Auskratzungen mit der Curette über, da bei Einspritzungen das Risiko einer Luftembolie oder Infektion mit folgender Bauchfellentzündung sehr hoch war. Von den 28 Frauen, deren Abtreibung im untersuchten Zeitraum vor Gericht kam, starben deren vier, wobei gerade der Arzt durch unsachgemässes Vorgehen den Tod einer Frau verschuldete.

Nur zwei Fremdadtreiberinnen hatten eine Hebammenausbildung genossen. Das Patent war ihnen nach früheren Abtreibungen schon entzogen worden. Die andern kannten die Methode im Zusammenhang mit den damals üblichen Ausspülungen der Scheide nach dem Geschlechtsverkehr als

13 Von den ehemals schwangeren Frauen waren nur gerade drei in Basel aufgewachsen, zwei kamen aus andern Städten.

14 Vgl. YVONNE VERDIER, *Drei Frauen. Das Leben auf dem Dorf*. Stuttgart 1982. S. 93ff. Die Autorin betont, dass die Bademütter, die bei Geburten assistierten und die Toten wuschen, alles ältere und verheiratete Frauen waren, die schon Kinder grossgezogen hatten.

15 Dass Fremdadtreiberinnen häufig auch die Karten schlugen, wird auch in der zeitgenössischen Literatur erwähnt; vgl. FORSTER, a. a. O. S. 112.

16 Eine Zusammenstellung der üblichen Abtreibungsmittel findet sich in: LOUIS LEWIN, *Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel*. Berlin 1922.

17 Vgl. E. WORMSER, *Über die Methoden der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft*. Sonderabdruck aus der Medizinischen Klinik, Wochenschrift für praktische Ärzte Nr. 31 + 40, Basel 1905. – M. HOFMEIER, *Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft*. In: Geburtshilfliche Operationslehre. Hg. von A. Döderlein, Wiesbaden 1917. Beide diskutieren eingehend die Gefährlichkeit der Eingriffe.

Verhütungsmittel¹⁸. Eine Frau hatte ihr Wissen von einer älteren Fremdbtreiberin, die ihr kurz vor ihrem Tode die Methode genau anhand eines «Doktorbuches» erklärt hatte. Wie kamen die Frauen dazu, andern abzutreiben? Aus den Akten wird deutlich, dass Frauen der Unterschicht Themen wie Menstruation, Verhütung und Abtreibung bei der Arbeit, im Treppenhaus oder auf der Strasse eifrig diskutierten. Dies erstaunt kaum, da die damaligen Verhütungsmittel weitgehend unwirksam und für die meisten ohnehin unerschwinglich waren¹⁹. Die Furcht vor einer Schwangerschaft und die Frage der Geburtenbeschränkung bestimmten daher den Alltag der Frauen besonders aus der Unterschicht. Wurde eine Frau unerwünscht schwanger, erinnerte sie sich an diese oder jene Hinweise, fragte nach und versuchte die Frau zu überreden, ihr zu helfen. Namen und Adressen wurden von Frau zu Frau weitergegeben. Die Abtreibungsfälle zeigen, dass in der städtischen Unterschicht ein recht dichtes, informelles Kommunikationsnetz bestand, zumindest in Bezug auf Themen des Reproduktionsbereichs. Männer waren davon zwar nicht prinzipiell, aber weitgehend ausgeschlossen²⁰.

In den untersuchten Fällen wurden nur vier Frauen für mehrere Eingriffe bestraft. Fehlen auch die juristischen Beweise, wird aus den Verhandlungen dennoch klar, dass fast alle schon mehrmals abgetrieben hatten²¹. Die Fremdbtreiberinnen waren sich der Gefährlichkeit des Eingriffs und der Verantwortung vollkommen bewusst. Die Abtreibung wurde aber oft dementsprechend bezahlt. Die Genfer Hebammen verlangten von schwangeren Frauen über 200 Franken, was dem doppelten Monatslohn einer Fabrikarbeiterin oder dem vierfachen eines Dienstmädchens entsprach²². In Basel verdiente eine Hebamme für eine normale Geburt mit 12tägiger Pflege 25 Franken²³. Die Hebammen in Genf liessen sich bei Abtreibungen von wirtschaftlichen Motiven leiten. Sie inserierten recht offen in Zeitungen²⁴ und

18 Diese Hinweise aus den Akten finden Bestätigung bei: ANNELIESE BERGMANN, *Frauen, Männer, Sexualität und Geburtenkontrolle. Zur Gebärstreikdebatte der SPD 1913*. In: *Frauen suchen ihre Geschichte*, Hg. von Karin Hausen. München 1983. S. 81ff.

19 Ebenda. S. 84.

20 In den untersuchten Fällen waren nur zwei Männer als Kontaktpersonen bei der Vermittlung von Adressen und Namen beteiligt; wenn wir Väter der erwarteten Kinder dazu zählen, sind es sieben.

21 So fand z. B. die Polizei bei einer Fremdbtreiberin einen Brief, in dem eine Bekannte der Frau schrieb: «Denn es wird wohl nicht das erste Mal sein, dass sie wegen dem auf dem Gerichte sind ...».

22 Angaben über die Monatslöhne finden sich zum Teil in den Akten, lassen sich aber auch ausrechnen aus: *Arbeitslöhne verunfallter Arbeiter im Jahre 1919*, Schweizerische Statistische Mitteilungen, 3. Jg. 1921, Heft 2, Bern 1921, S. 19. So verdiente beispielsweise eine Textilarbeiterin im Jahre 1919 70,2 Rappen pro Stunde. – Zum Lohn von Dienstmädchen vgl. E. LANGHANS-SULZER, *Unsere Dienstbotenfrage, ein Beitrag zu ihrer Lösung*. Bern 1913.

23 Dies ergibt sich aus der Abrechnung einer Hebamme aus dem Jahre 1910.

24 Vgl. FORSTER, a. a. O. S. 112.

verlangten einen festen Preis, unter dem sie einen Eingriff nicht vornahmen. Die Summe zogen sie vor der Abtreibung ein, ohne den Erfolg zu garantieren²⁵. Sie wussten, dass die schwangeren Frauen keine Möglichkeit besaßen, das Geld zurückzufordern. Diese Hebammen waren professionelle, kommerziell orientierte Geschäftsfrauen.

Ganz anders dagegen die elf Basler Frauen. Sie richteten ihren Preis nach den finanziellen Verhältnissen der schwangeren Frauen. Die Fremdadtreiberinnen verlangten meist 20–80 Franken, in einzelnen Fällen jedoch nur fünf Franken oder gar nichts²⁶. Diese Unterschiede lassen sich nicht nur damit erklären, dass die meist sehr armen Frauen unbedingt Geld brauchten und letztlich nehmen mussten, was die schwangeren Frauen bezahlten oder bezahlen konnten. Nicht aus mangelnder Geschäftstüchtigkeit versuchten sie erst nach der Abtreibung das Geld zu erhalten. Vielmehr zeigen die Aussagen verschiedener Angeklagter, dass sie Abtreibung nicht rein kommerziell als Arbeit oder Geschäft auffassten, sondern dass die persönlichen Beziehungen zwischen den Frauen eine Rolle spielten. So liess sich die oben erwähnte Anna W. von einer schwangeren Frau eine bestimmte Summe aus, was diese stillschweigend als Entschädigung betrachtete. Einer Nachbarin trieb sie ab als Gegenleistung für frühere Unterstützungen mit Nahrungsmitteln «als sie am Verhungern war». Sehr eindrücklich zeigen die Akten, wie die Frauen aus der städtischen Unterschicht aufeinander angewiesen waren, wollten sie die täglichen Probleme mit Kindern, Haushalt und Lohnarbeit in wirtschaftlicher Not bewältigen.

Dennoch handelten die Fremdadtreiberinnen nicht aus rein selbstlosen Motiven. Dies beweisen die relativ hohen Summen, die die Schwangeren in den meisten Fällen bezahlten. Eine klare Trennung der Beweggründe existierte wohl nur im Gesetz, das Abtreibung an andern Frauen «aus Eigennutz» oder «gewerbsmässig» besonders hart bestrafte²⁷. Dahinter ist die moralische Vorstellung der bürgerlichen und männlichen Juristen erkennbar, dass äusserst verwerflich sei, was bei einem Arzt als selbstverständlich galt: dass jemand vom Unglück oder der Krankheit einer Person auch finanziell profitierte. Dieses Gesetz sah an der Realität der Frauen aus der Unterschicht weitgehend vorbei. War es einerseits selbstverständlich, der Fremdadtreiberin das Risiko einer gesetzlichen Strafe möglichst hoch zu bezahlen – zumal ja die meisten Frauen das Geld dringend brauchten – nahm andererseits die Fremdadtreiberin aus einer gewissen Solidarität den

25 Eine Baslerin kehrte von Genf zurück, bevor der Eingriff Erfolg hatte, da sie Angst bekam. Sie versuchte in verschiedenen Briefen, das Geld zurückzuerhalten, aber die Hebamme aus Genf weigerte sich.

26 Guerrand berichtet von einer Fremdadtreiberin aus Toulon um 1890, die für einen Eingriff von 2 bis 7000 Francs verlangt habe; vgl. GUERRAND a. a. O. S. 38.

27 Vgl. Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung Band I–XXXIV (1 vol.), Basel 1939. S. 74.

Eingriff auch vor, wenn die schwangere Frau wenig oder nichts geben konnte. Abtreibung war eine von vielen gegenseitigen Hilfeleistungen unter Frauen in Notlagen des Alltags, eine Hilfeleistung, die in irgend einer Weise vergolten wurde. Sie war aber nur möglich, weil die Frauen in der städtischen Unterschicht ein relativ dichtes informelles Kommunikationsnetz verband. So konnte das Wissen um Verhütung und um die verbotene Abtreibung weitergegeben werden. Männer blieben von dieser Kommunikation weitgehend ausgeschlossen. Sie gefährdeten sie eher: In beinahe allen Fällen erstatteten Männer eine Anzeige bei der Polizei.

Die eingangs beschriebene Geschichte der Anna W. zeigt aber, dass ein Kommunikationsnetz nicht allzu dicht sein durfte. Sonst konnte ein Gerücht entstehen und die Gefahr, dass die Abtreibung der Polizei zu Ohren kam, stieg erheblich. Anna W. erfuhr dies nur allzu deutlich: Während fünf ehemals schwangere Frauen, die bei ihr hatten abtreiben lassen, «nur» für drei Monate bis ein Jahr hinter Gitter kamen, musste sie selbst drei Jahre ins Zuchthaus – ein auch für die damalige Zeit sehr hartes Urteil. Gründe dafür waren vermutlich ihre Hartnäckigkeit, mit der sie sich weigerte, die Namen der andern Frauen zu nennen und ihre fehlende Reumütigkeit. Anna W. empfand Abtreibung nicht als Unrecht, im Gegenteil. Sie zeigte vor Gericht offen ihre Freude an der früheren Tätigkeit und ihren Stolz, die verantwortungsvolle Aufgabe stets gemeistert zu haben, ohne dass eine Frau gestorben war. Ob Anna W. nach ihrer Haft keine Abtreibung mehr vornahm oder ob sie danach vorsichtiger vorging, weiss ich nicht. Bis ins Jahr 1920 (soweit prüfte ich die Akten nach) taucht sie in den Basler Strafgerichtsakten jedenfalls nicht mehr auf.